

**Gemeinde Möglingen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die gemeindeeigenen Sportanlagen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 25.11.2004, zuletzt geändert am 15.12.2016, folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Möglingen erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren für den Übungs- und Trainingsbetrieb (§ 3) ist diejenige natürliche oder juristische Person, der die Übungszeit zugeteilt wurde.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren für Veranstaltungen (§ 4) ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren für Übungs- und Trainingsbetrieb

- (1) Die Gebühren für Übungsstunden der Vereine und anderer sporttreibender Gruppen gemäß dem Belegungsplan errechnen sich nach Jahreswochenstunden. Eine Jahreswochenstunde ist eine zugeteilte Stunde pro Woche für das ganze Jahr (ausgenommen die Zeit der Schulferien).

(2) 2.1 Stadionhalle, Sonnenbrunnenhalle, Gymnastikhalle der Sonnenbrunnenhalle

Für die Benützung eines Hallendrittels / Gymnastikhalle pro zugeteilter Jahreswochenstunde sind folgende Gebühren zu entrichten:

Erwachsene	Jugendliche	
a) für die Zeit vor 19:00 Uhr	40,-- €	11 €
b) für die Zeit nach 19:00 Uhr	50,-- €	11 €

2.2 Schulsporthalle Löscherschule

Für die Benützung werden pro zugeteilter Jahreswochenstunde Gebühren in Höhe von 20,-- € angesetzt. Für Jugendliche ein Betrag von 11 €.

2.3 Außensportanlagen (Rasenspielfeld, Kleinspielfelder, Kunstrasenplatz)

Für die Benützung werden pro zugeteilter Jahreswochenstunde Gebühren in Höhe von 20,-- € angesetzt. Für Jugendmannschaften ein Betrag von 5 €

Zusätzlich werden für die Duschen/Umkleideräume Gebühren in Höhe von 5,-- € (pro UK/Duschraum, je Trainingseinheit) angesetzt.

(3) Bei Übungsbetrieb (Sondertraining) außerhalb der Zeiten des Belegungsplanes wird eine Gebühr von 5,-- € je Stunde für ein Hallendrittel bzw. Gymnastikhalle angesetzt.

Für Jugendmannschaften wird eine Pauschalgebühr von 10 € je Training pro Verein angesetzt

§ 4

Gebühren für Veranstaltungen

(1) Für die Sportveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Sporthallen:

a) Verbandsspiele (Punkt und Pokalspiele) und Jugendveranstaltungen einmalig pro Spieltag je Verein	10 €
b) sonstige Veranstaltungen (z.B. Turniere, Freundschaftsspiele) bis zu 5 Stunden	70,-- €
für jede weitere angefangene Stunde	20,-- €

1.2 Außensportanlagen:

- | | |
|--|---------|
| a) Verbandsspiele (Punkt und Pokalspiele) und Jugendveranstaltungen
einmalig pro Spieltag je Verein | 10,-- € |
| b) sonstige Veranstaltungen (z.B. Turniere, Freundschaftsspiele)
bis zu 3 Stunden | 10,-- € |
| für jede weitere angefangene Stunde | 5,-- € |
| Dusch- und Umkleieräume (je Einheit pauschal) | 5,-- € |

§ 5

Zuschläge

- (1) Bei Veranstaltungen nichtsportlicher Art wird auf die sich aus § 4 ergebende Gebühr ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Gruppen wird auf die sich aus § 4 ergebende Gebühr ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben. Dies gilt auch für Übungsstunden, die an auswärtige Personengruppen vergeben sind.

§ 6

Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld aus § 3 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres in Höhe des gesamten Jahresbetrages. Belegungsänderungen während des Jahres werden durch Änderungsbescheid oder im Bescheid des Folgejahres berichtigt.
- (2) Die Gebühr nach § 4 entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Ein Gebührenbescheid nach § 3 (2) ergeht im ersten Quartal eines jeden Jahres. Der Betrag wird jeweils am 01.04. zur Zahlung fällig.
- (2) Eine Gebühr nach § 3 (3) bzw. § 4 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von der Gebührenpflicht zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit 01.01.2005 in Kraft, die Änderungen vom 15.12.2016 treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Möglingen, den 23.12.2016

gez.
Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Satzungsänderung am 15.12.2016 in § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4, gültig ab 01.01.2017